

- Abschrift -

500 IN 105/24



AMTSGERICHT DÜSSELDORF BESCHLUSS

In dem Insolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen

der im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRA 15764 eingetragenen Esprit Retail B.V. & Co.KG, Esprit-Allee 1, 40882 Ratingen, gesetzlich vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Esprit Nederland B.V. diese vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Christian Gerloff, Christian Stoffler und Man Yi Yip

wird angeordnet (§ 270b InsO):

Zum vorläufigen Sachwalter wird Rechtsanwalt Prof. Dr. Lucas F. Flöther,
Franzosenweg 20, 06112 Halle, bestellt.

Maßnahmen der Zwangsvollstreckung einschließlich der Vollziehung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung gegen die Schuldnerin werden untersagt, soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind; bereits begonnene Maßnahme werden einstweilen eingestellt (§§ 270c Abs. 3, 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO).

Der vorläufige Sachwalter ist berechtigt, die Geschäftsräume und betrieblichen Einrichtungen der Schuldnerin einschließlich der Nebenräume zu betreten und dort Nachforschungen anzustellen. Er ist berechtigt, Auskünfte über die schuldnerischen Vermögensverhältnisse bei Dritten einzuholen.

Der vorläufige Sachwalter wird zugleich beauftragt, sachverständig zu prüfen, ob ein nach der Rechtsform der Schuldnerin maßgeblicher Eröffnungsgrund vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des schuldnerischen Unternehmens bestehen. Er hat ferner zu prüfen, ob das schuldnerische Vermögen die Kosten des Verfahrens voraussichtlich decken wird (§ 22, Abs. 1, Nr. 3, Abs. 2 InsO).

Umstände oder Verhaltensweisen der Schuldnerin, die im weiteren Verlauf des Verfahrens erwarten lassen, dass die Anordnung der Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird, sind mitzuteilen, soweit sie bei den Ermittlungen bekannt geworden sind.

In diesem Rahmen ist ferner zu ermitteln, welche Kosten bei Anordnung der (vorläufigen) Eigenverwaltung gegenüber den Kosten im Falle einer regelhaften Abwicklung des Verfahrens entstehen.

Der vorläufige Sachwalter wird beauftragt, Bericht zu erstatten über die von der Schuldnerin vorgelegte Eigenverwaltungsplanung, insbesondere, ob diese von den erkannten und erkennbaren tatsächlichen Gegebenheiten ausgeht, schlüssig ist und durchführbar erscheint.

Der vorläufige Sachwalter wird beauftragt, Bericht zu erstatten über die Vollständigkeit und Geeignetheit der Rechnungslegung und Buchführung als Grundlage für die Eigenverwaltungsplanung, insbesondere für die Finanzplanung.

Der vorläufige Sachwalter wird beauftragt, Bericht zu erstatten über das Bestehen von Haftungsansprüchen der Schuldnerin gegen amtierende oder ehemalige Mitglieder der Organe.

Der Schuldnerin wird aufgegeben, in drei Wochen und sodann in Abständen von 4 Wochen zu berichten, sofern nicht ein außerordentlicher Zwischenbericht vor Fristablauf erforderlich ist und die Berichte zugleich dem vorläufigen Sachwalter unmittelbar zu übermitteln. Der vorläufige Sachwalter soll sodann jeweils seinen Bericht erstatten.

Düsseldorf, 16.05.2024

Amtsgericht

Puls

Richterin am Amtsgericht